

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 18. Februar 1876



Protokoll

aufgenommen über die Sitzung des Gemeinderates der Stadt Steyr am 18. Februar 1876

Gegenwärtig:

Der Vorsitzende: Bürgermeister Moriz Crammer.

Vicebürgermeister Leopold Putz.

Die Gemeinderäte:

Franz Bichler

Carl v. Koller

Carl Edelbauer

Anton Moser

Carl Fellerer

Josef Peyrl

Josef Haller

Franz Ploberger

Dr. Joh. Hochhauser

Georg Pointner

Franz Schachinger

Franz Hofmann

Alois Stigler

Josef Huber

Franz Tomitz

Leopold Huber

Wenzl Wenhart

Schriftführer Gemeinde Sekretär Iglseder.

Beginn der Sitzung: 3 1/4 Uhr N.M.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, konstatirt die Anwesenheit der zur Beschlußfassung erforderlichen Anzahl von Gemeinderatsmitgliedern, und bestimmt zu Verifikatoren des Sitzungs-Protokolles die G.R. Leopold, Huber und Franz Schachinger.

Hierauf theilt er mit, daß in Ausführung des Gemeinderats-Sitzungsbeschlusses vom 25. Jänner betreffend die Übergabe einer Vertrauensadresse an den General-Direktor der österreichischen Waffenfabrik und Gemeinderat Herrn Josef Werndl sich die Deputation am 29. Jänner zu dem Genannten begeben und ihm dieselbe überreicht habe. Herr Josef Werndl, der darüber sichtlich erfreut gewesen sei, habe ihn beauftragt, es den Herrn Mitgliedern des Gemeinderates bekannt zugeben, daß er sich durch diese ihm von seinen Mitbürgern ausgesprochenen Gesinnungen höchst geehrt fühle, und daß es fortan, wie bisher sein eifrigstes Bestreben sein werde, zum Nutzen und Wole der Stadt Steyr zu wirken, was er mit seinem Handschlage neuerdings verbürgt habe.

Sodann hält der Bürgermeister nachstehenden Vortrag.

1. Nach § 40 G. St. haben alljährlich im Monat März der 3. oder die dem 3. Theile zunächst kommende Zahl der Gemeinderats-Mitglieder von ihrer Stelle auszuscheiden und werden durch Neugewählte aus jenen Walkörpern, von welchen die ausscheidenden Mitglieder gewählt worden waren, ersetzt, und zwar haben immer diejenigen auszutreten, welche 3 Jahre vorher gewählt wurden.

Außerdem haben die durch eine Ersatzwahl in den Gemeinderat eingetretenen immerzu der Zeit wieder auszutreten, zu welcher derjenige, an dessen Stelle er gewählt wurde, hätte austreten müssen. Hienach trifft in diesem Jahre nachstehende Mitglieder des Gemeinderates der Austritt:

1. aus dem I. Walkörper die Herren Gemeinderäte: Josef Ernst, Dor. Johann Hochhauser und Wenzl Wenhart; sämmtliche gewählt im Jahre 1873. —
2. aus dem II. Walkörper die Herren Gemeinderäte Josef Huber und Carl Holderer; beide gewählt im Jahre 1873. —
3. aus dem III. Walkörper die Herren Gemeinderäte Carl von Koller, Franz Hofmann und Dor. Alois Stigler, und zwar den erstern als im Jahre 1873 gewählt, während Franz Hofmann aus einer Ersatzwahl im Jahre 1874 mit 2 jähriger Funktionsdauer und Dor. Alois Stigler aus einer Ersatzwahl im Jahre 1875 mit einjähriger Funktionsdauer hervorgegangen ist. —

Ob Herr Franz Werndl, aus dem III. Walkörper im Jahre 1875 mit 3 jähriger Funktionsdauer gewählt, in Folge des Umstandes, daß derselbe aus dem Stadtgebiete Steyr weggezogen ist und daher gemäß §19 G. S. des aktive Wahlrecht verloren hat, zur Ausscheidung zu bestimmen wäre wird bei dem Umstande, als der vom Verlust des Amtes eines Gemeinderats-Mitgliedes sprechende § 45 G.St. hierüber keine Anordnung enthält, der Beurteilung des löblichen Gemeinderates überlassen.

Weiters ist nach § 35 G.St. vom Gemeinderate für jeden Walkörper auf Vorschlag des Bürgermeisters eine aus 5 stimmberechtigten Gemeinde Mitgliedern bestehende Wahl-Commission einzusetzen. Es werden daher in Vorschlag gebracht:

- a. für den I. Wahlkörper die Herren Ferdinand Edelbauer, Franz Hofmann, Johann Michael Peteler. Leopold Putz und Franz Tomitz. —
- b. für den II. Walkörper, Johann Berger, Anton Gemböck, Emil Göppl. Adolf Gottwald, Franz Greiner.
- c. für den III. Walkörper, Alfred Brittinger, Leopold Huber, Anton Landsiedl, Franz Osbild, Alois Rathschüler.

Zu Waltungen werden bei dem Umstände, als die Auflagezeit der Wählerliste mit 9. März endet, nach deren Ablauf gemäß § 33 G.St. Tage für die Entscheidung des Gemeinderates über eingebrachte Reklamationen, und nach denselben 8 Tage für die Einladung der Walberechtigten freizuhalten sind, nachstehende Tage in Vorschlag gebracht, und zwar für den III. Walkörper Mittwoch der 22. März, für den II. Freitag der 24. und für den I. Montag der 27. März.

G.R. v. Koller stellt den Antrag, die Stelle des G.R. Herrn Franz Werndl mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gemeinde Statutes, als erledigt zu betrachten. Dieser Antrag sowie die Vorschläge des Bürgermeisters hinsichtlich der Walkommission und der Waltungen werden einstimmig angenommen. — Z. 1500.

Vor Übergang zur Tages-Ordnung erbittet sich G.R. Dor. Hochhauser das Wort zu einem Dringlichkeitsantrage. Er führt aus, daß gegenwärtig im Abgeordneten Hause die Frage wegen Errichtung einer Eisenbahn Kirchdorf — Wels, Kirchdorf — Linz und Steyr — Atnang verhandelt wird, und daß bei dem Umstande, als der gewesene Handelsminister Banhans sich für letzteres Projekt interessire, und das- selbe begünstige, eine Aussicht vorhanden sei, daß selbes realisirt werden könnte. Die großen Vorteile, welche die Stadt Steyr durch Genemigung der Eisenbahn Steyr — Atnang mit einer Verbindungslinie nach Kirchdorf ziehen würde, bedürfe keiner weiteren Erörterung; daher er den Antrag stellt, es möge sofort, und zwar wegen Gefahr am Verzuge innerhalb der nächsten Tage eine aus dem Gemeinderate zu wählende Deputation sich nach Wien begeben, sich in dieser Angelegenheit mit den maßgebenden Persönlichkeiten ins Einvernehmen setzen und alle Schritte thun, welche die Realisirung dieses Projektes begünstigen könnten. Diesem Antrage wird allseitig zugestimmt und derselbe einstimmig genemigt. Der Bürgermeister wird ersucht, die Deputation anzuführen und 2 Mitglieder des Gemeinderates als Theilnehmer derselben zu bestimmen.

Schließlich beantragt Dor. Hochhauser bei dem Umstande, als eine frühzeitige Veröffentlichung dieses Gegenstandes dem Unternehmen nur schaden könnte, diese Angelegenheit als eine vollständig vertrauliche zu behandeln, was angenommen wird.

I. Section

2. G.R. v. Koller referirt über das Gesuch der städt. Polizei-Commissärswitwe Frau Theresia Gruber um Anweisung ihrer Pension, Gewährung eines unentgeltlichen Quartiers und einer Gnadengabe für ihre beiden Kinder und stellt namens der Sektion den Antrag, derselben die normalmäßige Pension anzuweisen und ihr vorläufig das von ihr innegehabte Quartier im Rathause zu belassen.

Der Bürgermeister weist darauf hin, daß diese Wohnung eine Amtswohnung sei, welche dringend benötigt werde, daher die fernere Überlassung dieser Wohnung an selbe nicht möglich sei; im Übrigen befürwortet er die Gewährung eines unentgeltlichen Quartiers und bemerkt diesfalls, daß ihn der verstorbene Polizei-Commissär noch am Todtenbette wiederholt um die Erfüllung dieses Wunsches gebeten habe.

G.R. Leopold Huber stellt den Antrag, statt Gewährung einer Wohnung den beiden Kindern eine Gnadengabe auf eine bestimmte Zeit zu bewilligen.

G.R. Dor. Hochhauser formulirt nach den Aufklärungen des Bürgermeisters den Sektions-Antrag dahin, es sei der Gesuchstellerin die normalmäßige Pension anzuweisen und ein unentgeltliches Quartier zu bewilligen, wegen deren Ausmittlung der Bürgermeister das weitere zu veranlassen habe. Hinsichtlich der weiteren Bitte um Gewährung einer Gnadengabe für ihre Kinder sei dieselbe vorerst aufzufordern nachzuweisen, welche Auslagen sie für ihre Kinder habe, worüber sich der Gemeinderat die Entschließung für die nächste Sitzung vorbehalte.

Dieser Antrag des G.R. Dor. Hochhauser wird angenommen. — Z. 107 praes.

3. G.R. v. Koller referirt über einen Amtsbericht, womit wegen der in Folge Ablebens des städt. Polizei-Commissärs zu treffenden Verfügungen Vorschläge erstattet werden, und stellt mit der weiteren Bemerkung, daß auch ein Gesuch des Herrn Franz Bregcha, städt. Kanzellist, um Verleihung der Polizei-Commissariats-Adjunktenstelle vorliege, namens der Sektion den Antrag, die Vorschläge des Amtes zu genehmigen und hienach die erledigte Polizei-Commissärsstelle dem gegenwärtigen Polizei-Commissariats-Adjunkten Herrn Johann Wansner zu verleihen und ihm hiefür die Bezüge der IX. Rangklasse der Staatsbeamten, nemlich einen Jahresgehalt von 1100 fl, die halbe Aktivitätszulage von 125 fl und eine unentgeltliche Wohnung im Rathaus zuzuweisen; von der definitiven Besetzung der Polizei-Commissariats-Adjunktenstelle vorläufig Umgang zu nehmen; hingegen dem im Polizei-Commissariate in Verwendung stehenden Kanzellisten Herrn Franz Bregcha für die Dauer dieser provisorischen Verwendung als Personalzulage das vom ihm im städt. Mauthaus gemietete Quartier unentgeltlich zu überlassen.

G.R. Ploberger, Haller und Hofmann erklären sich gegen die beantragte Aufbesserung der Bezüge des Polizei-Commissärs und stellt ersterer den Antrag, die Polizei-Commissärstelle dem Herrn Wansner mit den früheren Bezügen zu verleihen; wenn er die Stelle hiemit nicht haben wolle, so werde sich ein anderer hiefür finden.

G.R. Peyrl erklärt sich im Allgemeinen nicht dagegen, die Bezüge des Herrn Wansner etwas aufzubessern, nur sei er mit dem beantragten Modus nicht einverstanden, nachdem die vorgeschlagene Aufbesserung als Gehaltserhöhung erscheine, wodurch im Falle seiner Pensionirung der Gemeinde höhere Lasten erwachsen, er glaubt daher, daß die Aufbesserung in Form einer in die Pension nicht einzurechnende Zulage zu gewähren sei.

G.R. Dor. Stigler hält den Vorschlag des Amtes, es sei in den Bezügen des Polizei-Commissärs und des Adjunkten ein Unterschied zu machen für gerechtfertigt man solle jedoch diesen Unterschied dadurch herbeiführen, daß dem Adjunkten geringere Bezüge zugewiesen werden.

Es sei ja bei der beantragten Errichtung der Concepts-Adjunktenstelle ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß derselbe einen Theil der Geschäfte des Polizei-Commissariats werde zugewiesen erhalten, wodurch jedenfalls eine Erleichterung dieses Amtes stattgefunden habe. G.R. Dor. Hochhauser bemerkt, daß er sich darum dem Sektionsantrage angeschlossen habe, weil er die Wiederbesetzung der Adjunktenstelle überhaupt nicht für notwendig halte, indem durch Zutheilung von entsprechenden Hilfskräften in das Polizei-Commissariat dem Amtsbedürfnisse vollkommen Rechnung getragen wurde. Er stellt unter Hinweis darauf, daß durch Nichtbesetzung dieser Stelle dem Gemeinderate eine Ersparung von mehreren hundert Gulden zugehe den Antrag, die Polizeikommissariats-Adjunktenstelle gänzlich aufzulassen.

G.R. v. Koller weist zur Unterstützung des Antrages, die Polizei-Kommissärsstelle in die 9. Rangklasse zu setzen, noch insbesondere darauf hin, daß auch die Stelle des Kanzlei-Direktors und des Cassiers in diese Rangklasse gereiht sei, daher es nur der Billigkeit entspreche, die gewiß anstrengenden Polizei-Commissärsstelle diesen beiden Stellen gleichzuhalten.

G.R. Ploberger erklärt sich mit Rücksicht auf die durch Auflösung der Polizeikommissariats-Adjunktenstelle zu erzielenden Ersparungen mit der Einreichung der Polizei-Commissärsstelle in die IX. Rangklasse einverstanden.

G.R. Dr. Hochhauser fast sohin die Anträge in nachstehender Weise zusammen.

1. die erledigte Polizei-Commissärsstelle sei dem Polizei-Commissariats-Adjunkten Herrn Johann Wansner zu verleihen, und seien demselben die mit der 9. Rangklasse verbundenen Bezüge zuzuweisen.
2. Die Polizeikommissariats-Adjunktenstelle sei aufzulassen.
3. Dem Kanzellisten Herrn Franz Bregcha sei für die Dauer seiner provisorischen Verwendung im Polizei-Commissariate, die von ihm gemietete Wohnung unentgeltlich als Personalzulage zuzuweisen.

Diese Anträge werden einstimmig angenommen. — Z. 111 praes.

II. Section.

4. G.R. Leopold Huber verliest den von der freiwilligen Feuerwehr vorgelegten Entwurf hinsichtlich des zwischen derselben und der Stadtgemeinde Steyr wegen Besorgung des Löschdienstes abzuschließenden Vertrages. Derselbe lautet:

Vertrag.

Die freiwillige Feuerwehr von Steyr, repräsentirt durch den Oberkommandanten einerseits und die Stadtgemeinde Steyr vertreten durch ihren Bürgermeister schließen über die Übernahme des Feuerlöschdienstes nachstehende Vereinbarungen:

§. 1.

Die Gemeinde Steyr übergibt und die freiw. Feuerwehr von Steyr übernimmt die Besorgung des Feuerlöschdienstes in der Stadt Steyr und den Nachbarorten nach Maßgabe des 5. Abschnittes der Feuerpolizei Ordnung für Oberösterreich und ihrer von der h. kk. Statthalterei genehmigten Statuten.

§. 2.

Du diesem Zwecke verpflichtet sich die freiw. Feuerwehr nachstehendes Minimum von Mannschaft und Geräten beizustellen und in Stand zu halten, und zwar:

I. an Mannschaft.

- a. einen Commandanten,
- b. zwanzig Steiger,
- c. sechzig Spitzenleute,

d. die zur Herstellung von zwei Schlauchverbindungen, sowie zur Bedienung von zwei Löschmaschinen, nötige Mannschaft (sammt Abwechslung).

II. an eigenen Geräten muß die freiw. Feuerwehr mindestens halten:

a. zwei ausgerüstete Geräte-Karren zur Herstellung von zwei Schlauchverbindungen auf drei Stock hohe Gebäude sammt den nötigen Rettungssequisiten. Statt des einen Rettungskarrens kann auch eine Schubleiter gehalten werden.

b. Eine Druck- zugleich Sauspitze, die mindestens fünf Eimer Wasser zur Minute gibt, nebst fünfhundert Fuß Normal- u. fünfhundert Fuß Hydrofor Schläuchen.

c. das für die vorgenannte Mannschaft nötige Rüstzeug und die erforderlichen Signalgegenstände.

III. Zum gleichen Zwecke übergibt die Gemeinde Steyr und übernimmt die freiw. Feuerwehr die sämtlichen, der Gemeinde gehörigen Löschgeräthschaften, welche von beiden Theilen für den Löschdienst notwendig und im guten brauchbaren Zustande befunden werden. Die Übergabe beziehungsweise Übernahme dieser Requisiten geschieht inventarisch und verpflichtet sich die freiw. Feuerwehr, dieselben in entsprechen, gutem Zustande mit Rücksicht auf die natürliche Abnützung bei Lösung dieses Vertragsverhältnisse an die Gemeinde Steyr zurückzugeben. Bei nachweislichen Verunglückung von städt. Geräten im Löschdienste werden dieselben über Ansuchen der freiw. Feuerwehr von Fall zu Fall den Inventar abgeschrieben, beziehungsweise, wenn notwendig, von der Gemeinde Steyr durch neue ersetzt.

§. 3.

Desgleichen stellt die Gemeinde Steyr der freiw. Feuerwehr die für die gesamten Löschgeräte (einerlei ob sie der Stadtgemeinde Steyr oder der freiwilligen Feuerwehr gehören) notwendigen Depots zur Verfügung und besorgt auf ihre Kosten die Einrichtung und Herhaltung derselben, sowie auch die notwendige Beleuchtung und Bestellung von Öfen und dem nötigen Brennmaterialie.

§. 4.

Die Gemeinde Steyr verpflichtet sich an die freiwillige Feuerwehr für die Besorgung des Löschdienstes ein jährliches Aversum von 1500 fl sage fünfzehnhundert Gulden. in vierteljährig vorhinein fälligen Raten zu bezalen.

§. 5.

Die Gemeinde Steyr stellt der freiw. Feuerwehr zur Abhaltung ihrer notwendigen Steiger-Exercitien ein hiezu entsprechendes Gebäude mit dem notwendigen freien Vorplatze zur Verfügung und wird den Boden vor diesen Gebäude auf eine angemessene Breite mit weichem Materiale ausfüllen, um so Unglücksfällen bei einem Sturze möglichst vorzubeugen. Ebenso stellt die Gemeinde der freiw. Feuerwehr eine passende Vorrichtung zum Trocknen der Schläuche zur Verfügung und erhält dieselbe.

§. 6.

Die freiwillige Feuerwehr respective deren Commando übernimmt die Leitung des Löschdienstes bei ausgebrochenen Bränden (§. 46 des ob ist, Landesgesetzes vom 19. Febr. 1873) bezüglich der Waffenfabriksfeuerwehr wird die Gemeinde- Vorstehung folgende bisher giltige Anordnung aufrechterhalten und deren Commando zur genauen Darnachachtung verhalten.

a. Bei Bänden von nicht der Waffenfabrik gehörigen Gebäuden hat sich die Fabriksfeuerwehr, im Falle sie überhaupt freiwillig Hilfe leisten will, dem Commando der freiw. Feuerwehr zur unbedingten Verfügung zu stellen.

b. Bei Bänden von Gebäuden, welche der Waffenfabrik gehören steht es der Fabriksfeuerwehr frei, nach eigenem Ermessen zu löschen. Da jedoch diese Brände für die umliegenden Gebäude, ja für die ganze Stadt gefährlich werden können, so hat bei denselben die freiw. Feuerwehr, wie bei Bränden an

anderen Objekten, unbedingt auszurücken und entweder die umliegenden Gebäude zu decken oder auch thätig einzugreifen.

Wenn auch der Fabriksfeuerwehr ein selbstständiges Löschen an den der Waffenfabrik gehörigen Gebäuden gestattet ist, so darf sie jedoch der freiw. Feuerwehr in ihren Dispositionen auch dann nicht hindernd in den Weg treten, wenn sie gleichfalls an diesen Gebäuden, eine Löscharbeit für notwendig erkennt.

§. 7.

Der Gemeinde Vertretung ist die Abhaltung jeder Hauptübung der frei. Feuerwehr rechtzeitig anzuzeigen, damit sie sich von der Leistungsfähigkeit der freiwilligen Feuerwehr überzeugen könne.

§. 8.

Das Oberkommando der freiw. Feuerwehr wird alle ihm zur Kenntniss gelangten Außerachtlassungen der bestehenden Feuerpolizeivorschriften der Gemeinde Vorstehung zur Amtshandlung anzeigen.

§. 9.

Die städtischen Polizei-Organen werden dem Oberkommando bei Hauptübungen sowie bei Bränden entsprechend zur Verfügung gestellt und diesbezüglich instruiert.

§. 10.

Die freiw. Feuerwehr verpflichtet sich weiters, wenigstens mit einem Drittel der im § 2 bezeichneten Minimal-Mannschaft eine Bereitschaft derart zu halten, daß sich die Bereitschaftsmannschaft stets im Stadtbezirke befindet.

§. 11.

Dieser Vertrag tritt mit der Unterfertigung in Wirksamkeit und kann von beiden contrahirenden Theilen halbjährig gekündet werden.

Urkund dessen der Contrahenten Fertigung. —

Referent stellt namens der Sektion den Antrag, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes den Vertrag Punkt für Punkt in Beratung zu ziehen.

G.R. v. Koller bemerkt, daß der vorliegende Vertrags-Entwurf, mit dem zwischen der Gemeinde und dem Turn-Verein wegen Besorgung des Löschdienstes bestandene Verträge vollkommen übereinstimme und das insbesondere wegen Bewilligung der Subvention bereits früher vom Gemeinderate ein endgültiger Beschluß gefaßt worden sei, daher er dem Antrag stellt, dem Vertragsentwurf in bloß die Zustimmung zu ertheilen.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen. — Z. 79 praes.

Nach erfolgter Abstimmung verliest G.R. Leopold Huber nachstehendes Schreiben des Turn-Vereins:

„Löbliche Gemeinde-Vorstehung Steyr.

Für den ausgeübten Löschdienst hätte der Turn-Verein die vertragsmässige Dotation von 275 fl welche auf die Zeit vom 1. Jänner bis 5. März a.c. enthält, aus der Gemeinde Kassa zu beheben.

Nachdem aber die freiwillige Feuerwehr seit Beginn dieses Jahres sich selbstständig verwaltet, verzichtet der Turn-Verein auf die ihm noch gebührende Dotation zu Gunsten der Feuerwehr und bittet die löbliche Gemeinde-Vorstehung diese Verzichtleistung zur Kenntniss zu nehmen und die freiwillige Feuerwehr davon zu verständigen.

Steyr 12. Februar 1876. — Für den Turnverein Dr. Seidl - Vorstand.“

Referent bestellt namens der Sektion den Antrag, diese Zuschrift genemigend zur Kenntniss zu nehmen, und wegen Zahlung der Subvention den nötigen Auftrag an das Amt zu erlassen. — Wird angenommen. — Z. 1475

5. Derselbe referirt über den Bericht des städt. Cassaamtes betreffend die Bier-Erzeugung, dann die Ein- u. Ausfuhr im abgelaufenen Jahre 1875.

Hienach wurde in diesem Jahre in Steyr erzeugt 49096 Eimer, eingeführt 40905 Eimer, ausgeführt 20172 $\frac{1}{4}$ Eimer; in Steyr konsumirt 69827 $\frac{3}{4}$ Eimer. Die Perzeptionskosten betragen 805 fl 37 xr, daher ein Reinertrag von 13247 fl 47 $\frac{1}{2}$ xr erzielt worden sei. —

Wird zur Kenntniss genommen und die Auszahlung der noch aus haftenden Perzeptionskosten beschlossen. — Z. 839.

III. Section.

6. G.R. Josef Huber berichtet über eine Eingabe des Baumeisters Herrn Anton Plochberger, mit welcher derselbe um Anweisung einer ihm von der Gemeinde Vorstehung gestrichenen restlichen Forderung pr 1324 fl 83 xr aus dem Schulhausbaue nachsucht, und stellt nach Vorlesung dieser Eingabe und des Berichtes des städt. Bauamtes namens der Sektion in Hinblick auf den letzten Punkt der vom Herrn Plochberger gemachten Eingabe und mit Rücksicht auf dessen krankhaften Zustande, welcher ihn vielleicht noch einige Monate abhalten dürfte, das Zimmer zu verlassen, den Antrag: Es möge ein Comité bestimmt werden, welches mit Intervenirung des Bürgermeisters und im Beisein des städt. Ingenieurs sich zu Herrn Plochberger begeben wolle, um die von selben in seiner Eingabe angedeuteten Irrthümer ins Klare zu bringen und sich mit demselben nach Möglichkeit zu einigen. Das Ergebnis dieser Verhandlung sei dem Gemeinderate zur Kenntniss zu bringen. — Wird angenommen. — Z. 1261.

7. Derselbe referirt über nachstehenden Amtsbericht:

„Löblicher Gemeinderat! —

In der Gemeinderatssitzung vom 21. Jänner d.J. wurde beschlossen, es sei eine Augenscheinskommission beim Haslingerhaus in Aichet abzuhalten, welche behufs Beseitigung der daselbst bestehenden straßenpolizeilichen Übelstände dem löbl. Gemeinderate die nötigen Vorschläge zu erstatten habe. Es wurde demnach eine Lokalaugenscheinskommission für den 12. Februar d.J. anberaumt und zu derselben die löbl. Bausektion des Gemeinderates, Herr Schul-Direktor Wenhart als Vertreter der anrainenden Schule, der städt. Ingenieur und Herr Haslinger eingeladen. Dieselbe fand am besagten Tage unter Intervention des Herrn Bürgermeisters statt und war die Bausektion hiebei durch den Herrn Gemeinderat Tomitz vertreten. Bei dieser Commission wurde und constatirt, daß der im Berichte der Bausektion vom 21. Jänner d.J. angeführte Thatbestand vollständig richtig sei und zur Beseitigung der hiedurch herbeigeführten Unzukömmlichkeiten nachstehendes als zweckdienlich erkannt:

1. Herr Haslinger, aus dessen Gründen zum größten Theil das Wasser kommt, das gegenwärtig durch das Haus der Frau Salzwimmer auf die Strasse abfließt, wäre zu verhalten, unmittelbar vor seinem Stadl eine gemauerte, wasserdichte Sickergrube im Lichten 0.8 M. lang und breit und 1 M. tief mit versperrbaren Canalgitter herzustellen; der sich in demselben zeitweise ansammelnde Schotter ist nach Bedarf auszuräumen. Von hier aus hat er unterhalb seiner Tenne einen gemauerten, mit Steinplatten gedeckten im Lichten 0.5 M. weiten, mit entsprechendem Gefälle versehenen Abzugskanal bis zur Strasse herzustellen. —

2. Hier wäre durch die Gemeinde eine Wasserdichte Sickergrube, im Lichten 1 M. lang und breit und 1.5 M. tief mit Gitter anzulegen, um das Wasser zu sammeln welches dann nach Zurücklassung des Schlammes in das bereits bestehende Rinnsaal im sogenannten Haslingergaß abfließt. —

3. An der Hauptstrasse ist wieder eine gemauerte Sickergrube zur Aufnahme dieses und des von der Strasse kommenden Wassers herzustellen, von welcher dann ein Canal unter der Strasse

durchzuführen und in das vorhandene offene Rinnsaal gegen die buckelige Wiese abzuleiten ist. Dieser Canal hätte eine Länge von ca. 25 M. mit einer Weile von 0.5 M. und wäre mit Steinplatten zu decken.

4. Bei dieser Gelegenheit könnte auch die Hausbesitzerin Salzwimmer zur Einleitung des von ihrem Hause kommenden Überwassers in die 2. Sickergrube verhalten werden. —

Die Herstellungen sub 1 u. 4 hätten die Parteien, jene sub 2 zu 3 die Gemeinde und wurden für letztere nach Angabe des städt. Bauamtes ca. 250 fl Kosten erlaufen. Die Commission erlaubt sich diese Vorschläge dem löblichen Gemeinderate umso mehr zu unterbreiten, als eine Abhilfe der dort bestehenden straßenpolizeilichen Übelstände insbesondere mit Rücksicht auf das nebenbefindliche Schulhaus dringend notwendig ist. Die Erlassung der sub 1 und 4 angeführten Weisungen an die Parteien wäre dem Herrn Bürgermeister in erster Instanz zu überlassen, nachdem es sich bei denselben lediglich um Abstellung bestehender strassenpolizeilicher Übelstände handelt.

Steyr 14. Februar 1876. Im Auftrage der Kommission Iglseder.“

Hiezu bemerkt er namens der Sektion:

Punkt 1. Die Herstellung einer gemauerten wasserdichten Sickergrube im Lichten 8 Decimeter im Quadrat und 1 Meter tief, wurde dem Zweck durchaus nicht entsprechen, da eine solche sich voraussichtlich in kürzester Zeit mit Schlamm füllt. Um den Kanal unter der Tenne des Herrn Haslinger herzustellen, müßte die Tenne ganz aufgerissen werden, hiedurch würde das Material für fernere Verwendung unbenutzbar, während selbe so noch 10 Jahre bestehen könnte.

Die Sektion beantragt nun, um H. Haslinger die Herstellung einer neuen Tenne nicht aufbürden zu müssen, und da es ebenso zweckentsprechend ist, wenn das Wasser auf dem Grunde des Herrn Haslinger seinen jetzigen Lauf hat, Herrn Haslinger zu verhalten, das bestehende Rinnsaal, besonders an der angrenzenden Mauer der Frau Salzwimmer gut in Cement herzustellen und bis an die Strasse zu leiten. Unter letzterer soll durch die Gemeinde ein Kanal bis zum Berg am Haslingerhaus hergestellt werden, von wo aus dann das Wasser in das offene Rinsaal bis an die Aicheter Hauptstrasse abfließen kann. Der obige Kanal kann auf ca. 50 fl zu stehen kommen.

Der Vorsitzende hält diesen Antrag nicht für gerechtfertigt, in dem er darauf hinweist, daß von Seite des Gemeinderates ausdrücklich beschlossen worden sei, es sei an Ort und Stelle eine Commission abzuhalten, welche die geeigneten Vorschläge dem Gemeinderate zu unterbreiten habe. Diese Vorschläge wurden nun einfach von der Bausektion, welche, obwol sie vollzählig zur Commission geladen war, bei derselben doch nur durch ein Mitglied, den Gemeinderat Tomitz vertreten wurde, ignoriert, womit er sich keineswegs einverstanden erklären könne, da sonst das Abhalten einer Commission überhaupt für überflüssig erscheinen müsse.

G.R. Wenhart unterstützt den Vorschlag der Commission, indem er diesfalls noch weitere Aufklärungen gibt.

G.R. Pointner kann sich mit den Vorschlägen der Commission nicht einverstanden erklären, nachdem zur Beseitigung von schon viele Jahre bestehenden Übelständen auf einmal eine Privatpartei herangezogen werde, obwol die Übelstände hauptsächlich die Aicheterschule betreffen, und daher aus öffentlichen Rücksichten abzustellen seien.

G.R. Dor. Stigler glaubt, daß die Erlassung der betreffende Verfügung den Bürgermeister in erster Instanz zustehe, daher der Gemeinderat heute gar nicht kompetent sei, die erwähnten Aufträge an Herrn Haslinger zu erlassen; es wäre nur die Geneigtheit auszusprechen, daß, wenn H. Haslinger die ihm zugewiesene Herstellung durchführe, auch die Gemeinde ihrerseits die sie treffenden Arbeiten auf sich nehmen würde.

G.R. Dor. Hochhauser glaubt, daß bei dem Umstande, als jedenfalls mehrere Parteien zur Beseitigung der dort bestehenden Übelstände verpflichtet seien, aus Billigkeitsrücksichten eine Konkurrenz hinsichtlich der verlangten Herstellungen einzuleiten sei, wodurch die Kosten sich verteilen würden.

Er stellt daher den Antrag, den Bürgermeister zur Einleitung der weiteren Verhandlungen in diesem Sinne zu ermächtigen.

Dieser Antrag wird angenommen. — Z. 984.

IV. Section.

a. in Armensachen

8. G.R. Hofmann referirt über den Amtsbericht, mit welchem anlässlich der Zurücklegung der Armenväterstelle durch Herrn Carl Schreiner ein Vorschlag für die Ernennung eines Armenvaters für das 11. Armenviertel erstattet wird, und stellt namens der Sektion den Antrag, hiefür den Herrn Carl Kaps, Drechslermeister und Hausbesitzer Steyrdorf No 61 zu ernennen.

Wird angenommen. — Z. 1300.

b. in Schulsachen.

9. Vicebürgermeister Putz referirt über das Gesuch des Herrn Wenzl Hofer um Anweisung eines Pauschales für die Besorgung der Reinigung der Schullokalitäten, und stellt namens der Sektion den Antrag, dem Vorschläge des Amtes, demselben hiefür ein jährliches Pauschale von 250 zu bewilligen und vom Schuljahr 1875/76 ab flüssig zu machen, die Zustimmung zu ertheilen.

Wird angenommen. — Z. 1431.

10. Derselbe verliest nachstehende Zuschrift des k.k. Stadtschulrates Steyr:

„Laut der geschätzten Zuschrift vom 1. November 1875 Z. 10162 hat der löbl. Gemeinderat mit Sitzungs-Beschluß vom 29. Oktober 1875 sich zur Ausmittlung eines Sommer-Turnplatzes für die Schule in Aichet bereit erklärt, die Errichtung einer Winter-Turnschule jedoch unter Hinweis auf die großen, diesfalls zu bewältigenden Schwierigkeiten und auf die namhaften Opfer, welche die Gemeinde ohnehin in den letzteren Jahren für die Schule gebracht hat, abgelehnt. Der k.k. Stadtschulrat Steyr, welcher die großen Leistungen der Stadtgemeinde Steyr für das Schulwesen dankend anerkennt, und die Schwierigkeiten, welche sich der Herstellung einer gedeckten Winter-Turnschule entgegensetzen, vollkommen zu erwägen in der Lage ist, hat daher, in dem er hievon dem hochlöblichen k.k. Landesschulrate gemäß der an ihn ergangenen Aufforderung Bericht erstattete, denselben gebeten, vorläufig insbesondere bei der vom Herrn Vorsitzenden des k.k. Landesschulrates gelegentlich der Eröffnung der neuen Schule selbst anerkannten großen Opferwilligkeit der Gemeinde für Schulzwecke und die stets fortlaufenden großen Kosten hiefür von diesem Auftrage Umgang nehmen zu wollen. Ohne jedoch diese triftigen Gründe anzuerkennen, hat der hochlöbliche k.k. Landesschulrat mit Erlaß vom 12. Jänner 1876 Z. 3876 hieher eröffnet, daß im Hinblick auf § 15 des Schulerrichtungsgesetzes von der Bestellung eines gedeckten Turnraumes für die Mädchenschule in Aichet nicht abgesehen werden kann. Der k.k. Stadtschulrat Steyr sieht sich daher zu folge Sitzungsbeschlusses vom 19. Jänner 1876 abermals genötigt, hievon dem löblichen Gemeinderate mit dem Ersuchen die Mitteilung zu machen, diesen Gegenstand einer neuerlichen Beschlußfassung unterziehen und deren Resultat hieher bekannt geben zu wollen.
Steyr, am 29. Jänner 1876. — Der Vorsitzende Crammer.“

Er stellt namens der Sektion den Antrag, der löbliche Gemeinderat wolle bei dem Umstande als in Präliminare für das Jahr 1876 zur Vorstellung einer Winterturnhalle für die Schule Aichet kein Betrag eingestellt wurde, die Errichtung einer solchen aber bei der ungünstigen Situation der genannten Anstalt jedenfalls mit sehr großen Kosten verbunden wäre, an den löblichen k.k. Stadtschulrat Steyr die Erklärung abgeben, daß die Gemeindevertretung Steyr unter den obwaltenden Verhältnissen sich zur Schaffung des fraglichen Objectes nicht entschließen könne, wol aber die Ausmittlung und Einrichtung einer Sommerturnschule für die Schule Aichet ehestens in Angriff nehmen werde. Wird angenommen. — Z. 1144.

Hiezu bemerkt noch G.R. Wenhart, daß es an der Zeit wäre, ein Comité einzusetzen, welches behufs Durchführung dieses Beschlusses auf Herstellung eines Sommer-Turnplatzes für die Aicheter Mädchenschule die nötigen Vorschläge an den Gemeinderat zu erstatten habe, und stellt den Antrag in dieses Comité je 2 Mitglieder der Finanz- Bau- u. Schulsektion und des k.k. Stadtschulrates zu berufen, deren Bestimmung dem Bürgermeister zu überlassen wäre.
Wird angenommen.

11. Vicebürgermeister Putz referiert, daß die Direktion der k.k. Staatsoberrealschule in Steyr nachstehenden Bericht an den k.k. Landesschulrat in Linz geleitet habe, nemlich:

Hoher k. k. Landesschulrats!

Nach der h. Ministerial-Verordnung vom 9. Juni 1875 Z. 8710 (Verordnungsblatt Nr 12 Jahrgang 1875) ist jede vollständige Mittelschule zur Herausgabe eines Jahresberichtes verpflichtet. Zuzufolge einer von der gefertigten Direktion in einer der ersten Konferenzen dieses Schuljahres gestellten Anfrage, welches Mitglied des Lehrkörpers die betreffende wissenschaftliche Abhandlung im Sinne von alinea 2 der erwähnten hohen Ministerial-Verordnung zu schreiben geneigt sei, erklärte sich Realschullehrer Varowsky zur Abfassung einer wissenschaftlichen Programmarbeit bereit, und die Direktion stellt nunmehr die ergebenste Anfrage, wer zur Zahlung der hiefür auflaufenden Kosten verpflichtet ist? — Seit dem Bestehen der Realschule in Steyr (1863) sind 5 Jahresberichte von der Anstalt herausgegeben worden, und erst in den letzten 3 Jahren ist es der Direktion gelungen, regelmäßig solche Programme erscheinen lassen zu können. Die Direktion mußte in diesem Falle jedesmal an die Stadtgemeinde Steyr mit einem diesbezüglichen Gesuche herantreten, und der Gemeinderat entschied sodann über die Bewilligung der auflaufenden Kosten und zugleich auch über die Höhe der Auflage, die z.B. für das abgelaufene Schuljahr 1874/5 auf 300 Exemplare festgesetzt worden war, eine Zahl die mit Rücksicht auf alinea 7 der hohen Ministerial-Verordnung als kaum ausreichend bezeichnet werden muß. Da die bezüglichlichen Vertragsbestimmungen zwischen der Stadtgemeinde Steyr und der hohen Staatsverwaltung selbstverständlich über die Zahlungsverpflichtung der immerhin nicht unbedeutenden Kosten der Herausgabe eines Jahres-Berichtes nichts enthalten in dieser Richtung aber mit Rücksicht auf die ebenso im verschiedenen Interesse der jungen Lehranstalt gelegene, wie ja zugleich auch gesetzlich vorgeschriebene Ausführung der oben erwähnten hohen Ministerial Verordnung eine endgültige Entscheidung im hohen Grade erwünscht erscheint, erlaubt sich die gefertigte Direktion an den hohen k.k. Landesschulrat die ergebenste Bitte zu richten, über die Angelegenheit wegen Zahlungsverpflichtung zur regelmäßigen Herausgabe eines Jahresberichtes an der k.k. Oberrealschule in Steyr entscheiden zu wollen. —

k.k. Direktion der Staats-Oberrealschule in Steyr, am 15. November 1875 — Berger.

Diesen Bericht hat der k.k. Landesschulrat der Stadtgemeinde Vorsteher Steyr mit dem Beifügen mitgeteilt, daß in der von der Stadtgemeinde Steyr anlässlich der Errichtung der hiesigen Unterrealschule ausgestellten und mit dem Staatsminist. Erlasse vom 14. Februar 1863 (Z. 349) 29 genehmigten Widmungsurkunde vom 12. Dezember 1862 bereits ausgesprochen ist, daß aus dem o.ö. Studienfonde bloß die Erfordernisse für Lehrergehälte, Dezennalzulagen und Pensionen bestritten werden, die übrigen Erfordernisse aber von der Stadtgemeinde bedeckt werden müssen. Diese Verpflichtung der Gemeinde wurde laut der anlässlich der Errichtung der Oberrealschule unterm 12. Juli 1872 ausgestellten vom Herrn Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlaße vom 12./8. 1872 Z. 8817 genehmigten Erklärung auch auf die Oberrealschule ausgedehnt, daher die Bestreitung der fraglichen zu den Regieauslagen gehörigen Programmkosten der Stadtgemeinde Steyr obliegt. Die Stadtgemeindevorsteher wolle sich unter Rückschluß dieser Eingabe hierüber, sowie über den Betrag, welchen sie zu diesem Zwecke alljährlich zu widmen bereit ist, bis 10. k.Mts. anher aussprechen. Indem Referent darauf hinweist, daß im vorigen Jahre die Ausgaben des Jahres-Berichtes circa 160 fl gekostet haben, stellt er namens der Sektion den Antrag, hiefür per Jahr einen Pauschalbetrag von 160 fl zu bewilligen.

G.R. Ploberger stellt den Zusatzantrag, es in dem Berichte an den k.k. Landesschulrat ausdrücklich hervorzuheben, daß der Gemeinderat sich nie geweigert habe, die Kosten für die Herausgabe des Jahresberichtes auf sich zu nehmen, daher es seitens der Realschuldirektion ganz unnötig gewesen sei, sich diesfalls mit Umgehung des Gemeinderates direkte an den k. k. Landesschulrat zu wenden. Beide Anträge werden angenommen. — Z. 1504.

Schluß der Sitzung 6 Uhr Abends.

Crammer Bürgermeister

L. Huber Gemeinderath

Franz Schachinger Gemeinderath

Iglseder Schriftführer